

GR_GERICHTE ZK1 2013 14 vom 8. März 2013

GR Gerichte, 2013-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1 2013 14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2013_14)

FR: GR_GERICHTE ZK1 2013 14 du 8 mars 2013

IT: GR_GERICHTE ZK1 2013 14 del 8 marzo 2013

Regeste

Eheschutz | Berufung ZGB Eherecht

Erwägungen

E. 2

In der Folge seien die Kinder F. und G. unter die elterliche Obhut des Kindsvaters zu stellen.

E. 3

Es sei dem Kindsvater zu erlauben, mit den Kindern F. und G. die eheliche Wohnung zu verlassen und an der _strasse in A. Wohnsitz zu nehmen.

E. 4

Es sei der Ehefrau ein praxisgemässes Besuchsrecht zuzusprechen. Während der Zeit, in welcher die Abklärungen über die Obhutszuteilung im Gange sind, sei die Begleitung des Besuchsrechts der Ehefrau anzuordnen.

E. 5

Es sei der Ehefrau einstweilen zu verbieten, mit den Kindern die Schweiz zu verlassen.

E. 6

Es sei der Ehefrau eine geringe Unterhaltsrente während sechs Monaten zuzusprechen.

E. 7

Im Übrigen werden die Anträge von Y. und X. abgewiesen.

E. 8

Die Kosten dieses Verfahrens von CHF 12'475.50 (Gerichtsgebühr CHF 800.00 sowie CHF 11'675.50 Barauslagen [Gutachten, Übersetzung, Dolmetscher]) gehen je zur Hälfte zulasten von Y. und X.. Der Anteil von Y. von CHF 6'237.75 wird mit Rücksicht auf die Bewilligung zur unentgeltlichen Rechtspflege (Proz. Nr. 130-2012-116) unter Vorbehalt von Art. 123 ZPO auf die Gerichtskasse genommen. Der Anteil von X. von CHF 6'237.75 wird mit Rücksicht auf die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (Proz. Nr. 130-2012-147) unter Vorbehalt von Art. 123 ZPO auf die Gerichtskasse genommen.

E. 9

Die beiden unentgeltlichen Rechtsvertreter werden - unter Vorbehalt von Art. 123 ZPO - zu Lasten des Kantons Graubünden mit CHF 9'334.80 (Rechtsvertreter Y.) und CHF 9'574.50 (Rechtsvertreterin X.), beide inkl. Barauslagen und MwSt., entschädigt. Die Entschädigung wird aus der Gerichtskasse bezahlt.

E. 10

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 11

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 12

Februar 2013 (ERZ 13 39) für das vorliegende Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege erteilt und Rechtsanwalt lic. iur. Andreas Flütsch zu seinem Rechtsbeistand ernannt. Demnach gehen die ihm auferlegten Gerichtskosten und die Kosten seiner Rechtsvertretung zu Lasten des Kantons Graubünden (Art. 122 ZPO) und sind aus der Gerichtskasse zu bezahlen. Vorbehalten bleibt auch in diesem Fall die Rückforderung durch den Kostenträger gemäss Art. 123 ZPO. Mit nachgereichter Honorarnote vom 8. März 2013 (act. D. 8) macht der Rechtsvertreter von Y. einen Aufwand von 737 Minuten geltend. Bei einem Stundenansatz von Fr. 200.-- ergibt dies ein Honorar nach Zeitaufwand von Fr. 2'456.70. Nach Addition der allgemeinen Spesen von Fr. 73.70, der Fahrspesen von Fr. 110.-- und der Mehrwertsteuer in der Höhe von Fr. 211.20 (8% von Fr. 2'640.40) resultiert ein Honoraranspruch von Fr. 2'851.60. Auch dieser Anspruch erscheint unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands und der Schwierigkeit der Sache als angemessen.

Seite 11 — 12 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.